



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2576. Brandenburgische und Pommersche Räte verhandeln zu
Königsberg über die Landesgrenzen zwischen der Neumark und Pommern,
die Zehnten des Bischofs von Camin und Anderes, am 4. Dezember 1542.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

purg, Sontags des niervndzwainzigsten tags des Monats Julii, Nach Christi vnfers lieben herrn gepurt funffzehnhundert vnd Im Ainvnnduierzigsten.

Carolus.

Joachim, Kurfürst

Ferdinandus.

manu propria.

Nach dem im K. K. Geh. Hof- und Haus-Archive zu Wien befindlichen Original.

2576. Brandenburgische und Pommersche Räte verhandeln zu Königsberg über die Landesgrenzen zwischen der Neumark und Pommern, die Zehnten des Bischofs von Camin und Anderes, am 4. Dezember 1542.

So und als vergangenen freytag nach Corporis Christi dieses XLII. Jahrs dero durchlauchtigsten und durchleuchtigen Hochgebohrnen fürsten unnd Herrn, Herrn Joachims, des heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerers und Churfürsten, und Herrn Johansen, Gebrüder, beide Marggrauen zu Brandenburg, Herrn Barnyms und herr Philippen, Gevettern, beyde hertzogenn zu Pommern, unserer gnädigsten und gnädigen Herrn verordente Räte, zu franckfurt an der Ader der Irrung, so sich zwischen hochgemelten, unsere gnädige Herrn, Marggraff Johansen zu Brandenburg, an einem und Herrn Barnim, hertzogen zu Pommern, von wegen der Landgrentz zwischen der Neumark und Pommern, auch sonst anderer gebrechen halben, anderstheils, dergleichen derselben etlicher ihrer F. G. Unterthanen halben streitig erhalten, verabschiedet, das ihre allerseits Chur und f. G. ihre statlichen Räte von wegen solcher Mängel und zwispalt uf den tag Bartolomei nechst verrückt alher gen Königsberg abfertigen wollen, und solche Sachen in Besichtigung, Verhör und Handlung nehmen, auch fleiß halten sollen, denselben Irrungen, so viel mütlich, allenthalben abzuheiffen oder nach Billigkeit zu verabschieden. Dieweil aber Ihren Chur vnd f. G. Hochgedachte Vorhinderung fürgefallen, das solcher tag bis auf den 3. Decembris verschoben und Ihre Churf. und f. G. zuzolge solchs franckfurtlichen Abschieds ihre statliche Rathe uf izt erwehten tag daher gen Königsberg abgefertigt, davon den Churfürstlichen und Marggraff Johansen zu Brandenburg Räte zum fleißigsten angehalten, das die Landgrentzen hätten mögen zu Besichtigung angefangen, auch die privat und parten Sachen, so denn an jeden Ohrt, da die gefessen, verhandelt und vermöge voregen Abschiede darinnen gebaret werden, und aber beyder hertzogen zu Pommern Räte Ursachen fürgewand, warum itziger zeit zur Besichtigung der Landgrentzen nicht kommen könte, die auch desshalben von ihren herrn solche besichtigung der Landgrentz zu dem mahl nicht fürzunehmen, sondern sich eines andern tags zuvergleichen Befehlich hätten, dennoch auch die andern Sachen gegeneinander zuverhören, angesucht und darauff ihrer Herrn Beschwer artickels weifs mundlich nach der Länge fürgetragen, dagegen

Marggraff Johans Räte auf jeden derselben fürgetragten artickel nach aller Länge durch nohtdürfftigen Gegenbericht verantwortet, auch etliche ihres Herrn gegen Beschwer angezeigt. Damit nun dieser Tag und zusammenschickung ihrer allerseits Chur- und F. G. Räten fogar vergeblich nicht gehalten oder gescheen, haben sie sich untereinander, soviel erstlich die Landgrentz belangt, folgendts abschieds vereinigt und verglichen, als das ihre Chur- und f. G. ihre stattliche vollmächtige Räte von jederm theil zweene an den Ohrtern der Landgrentzen bey der Ader, da sich Neumärkisch und Pomerisch Grentzen scheiden und zusammenstossen, auf den Montag nach Jubilate schierst künftigen XLIII Jahrs zu früher tag Zeit abfertigen und haben wolten und solten, die Landgrentzen an der Oder ohne allen weitem Hindergang zuziehen angefangen und sofort von ohrt zu ohrt zwischen Neumark und Pommern oder derselbigen zubehorenden Landen, sofern die aneinander stossen und gelegen, gezogen werden, was richtig befunden, richtig verbleiben, wes Ohrts man aber irrig, durch die Räte Hochster fleiß vorgewand werden, Die Irrungen, es belangte die herrn ihre f. G. selbst, derselben Ampt oder ihre f. G. Unterthanen, sie deshalben zu vertragen. Da man aber an einigen Ohrt gütliche Vergleichung nicht könnte Folge haben, solten die Räte die Partheien miteinander zum Rechten zu verfassen und zu verabschieden haben, wie es mit Einlegung der Schriften von allerseits Partheien gehalten: und ob einigen theil beweiß zu führen von nöthen, von Unser g. H. Marggraff Johanssen zu Brandenburg, auch Hertzog Barnim und Philippent zu Pommern Räten commissarien, die iglichen ohrt Bequemlich gefessen, verordent, die solche Zeugen mögen verhören und neben den acten durch die Chur- und F. G. Räte an unverdachtige öhrter verschickt, darüber Erkenntnus des Rechten erholet und fürder jedem theil, soviel es zu Recht befugt, verholfen und also allen solchen Irrungen durch die Güte, wie obstehet, oder durch den Weg des Rechten abgeholfen werden. Da auch vor nöthig angesehen, die verordente Räte dieser sachen halber ihrer Pflicht zu verlassen, in dem werden sich ihre Chur- und F. G. nach Gebühr gnädiglich wissen zu verhalten, dadurch kein theil solchen proceß dieser noch sonst keiner Ursachen halben zu impugniren sollen macht haben. So sollen auch die Räte sich miteinander uf die Zeit Bald in auffrichtung der Verfassung vergleichen, wo und an welchem Ohrt die acten der Partheyen, so also zu Recht verfasst würden, sollen eingelegt und die Urthel publicirt werden. Wer es auch, das einigs fürsten Unterthan ihren Herrn um zuordnung etlichen Beystands unterthäniglich ansuchen würden, soll ihren F. G. frey stehen, derselben ansuchenden Parthey einer odir zween ungefährlich zum Beystande zu ordnen, mitler Zeit solten durch ihre F. G. derselben Unterthanen, so an der landgrentz gefessen, oder zum wenigsten 14 tage zuvor, das sich Niemand Unwissen halben zu entschuldigen oder aufsenbleiben, vorschrieben, auch zwischen Hochgedachten ihren F. G. solcher obberührten Landgrentz und sonst allenthalben still gestanden, auch von derselben ihrer F. G. Unterthanen kein Theil wieder das ander etwas vornehmen, sondern friedlich um itzlicher seines Besitzs und Brauchs still halten und gelebt werden.

Der Artickel halben, so durch die Pommrischen Geschickten mündlich für getragen und von Unfers gnädigen Herrn Marggraff Johansen Räthen durch mündlichen Gegenbericht Beantwort, auch was von ihnen in Gegenbeschwer angezeigt, ist durch allerseits Chur- und F. G. Räfte vor gut angesehen, das von Mittel und wegen geend wir Unfer G. H. Marggraff Hans und hertzog Barnim zu Pommern, derselben Artickel vermühtlich zuvertragen und denselben Gebrechen abzuhelfen seyn möchte, und nach viel hin und wieder Bewegung folgende Abrede begriffen, welche von Unfern g. H. Marggraff Johanssen und Hertzog Barnim und Herzog Philips zu Pommern Räthen auf hinder sich an ihre G. F. und H. beydertheils zu tragen angenommen, wie folget. Erstlich, so viel den Bischoff zehenden, so der Bischoff zu Camin in der Neumark hat, belangt, ist vorgeschlagen, das itziger Bischoff zu Camin und alle seine Nachkommenden, so offte sich das Bischoffthum verledigen würde, über solchen Bischoff Zehenden eine confirmation von Hochgedachten unfern g. H. Marggraff Johanssen zu Brandenburg und derselben Erben suchen und nehmen, dafür in die Marggräffliche Cantzley vor jede confirmation nicht mehr als 3 Gulden geben, darauf dem Bischoff der Zehend aus der Neumark geruhiglich folgen sol. Dieweil aber vor Alters der Bischoff von Camin von wegen des Zehenden etliche bischöfliche onera als mit Vorforge geistlicher jurisdiction und andern getragen, die nunmehr Unsen G. H. Marggraff Johansen durch ihre fürstliche Gnade verordnete visitatorn verlegen lässet, so sol der dritte theil des Bischoffs zehendes jährlich dem geistlichen visitator, welcher von S. f. G. darzu geordent wird, folgen, doch das auch derselbe visitator, wenn er geordent, eine confirmation von dem Bischoff zu Camin sol nehmen und davor in die Bischofliche Cantzley jederzeit nicht mehr dann einen Gulden geben, und über das sol hinfürder kein Bischoff zu Camin Unfern g. F. und H. Marggraff Johansen zu Brandenburg, seinen Erben und der Marggraffschafft zu Brandenburg solchs Bischofs zehenden halben Rahtspflicht zu thun schuldig sein. So sollen hinfürder und zu allen zeiten den geistlichen ihre erbliche und wiederkäuffliche zinse, zustand und Aufhebung von einem Lande in das andere, als aus Marggraff Johanssen Landen in der hertzoze zu Pommern Landen, und also wiederum aus der hertzoze zu Pommern lande in Unfers G. H. Marggraff Johansen Lande, ohn alle Verhinderung folgen. Was auch sonst der geistlichen oder ander in des andern fürsten Lande von Gütern und andern, daran sol Niemand eingehalten werden, sondern ein jeder dabey vermöge Kayf. Majestät und des heiligen Reichs zu Regenspurg Anno im XLI ausgegangener declaration geruhiglich bleiben. Das arrest wieder die lantheuser zu Schivelbein, ihrer ausstehenden zinsen, Hauptsumma und anderer Schuldehalben, so sie in der hertzoze zu Pommern Landen haben fürgenommen, sol geöffnet und aufgehoben und ihnen darzu verhoffen werden. Zum andern, das hochgemelter Unfer gnädiger herr Marggraff Johans wieder Curdt Burgsdorffen dem hertzozen zu Pommern auf ihr ansuchen gebührlichs Rechtens nach Inhalt des heiligen Reichs Ordnung wolle gestaten und dazu fürderlich tag ansetzen. Zum dritten lassen ihnen die

Pommrischen Rächte gefallen, das die funffthalf hundert gulden, so zu Custrin im Gericht gelegt, den Khonen überantwort und die funffzig Gulden expens zurück gehalten und dem beklagten widerumb zugestellt, doch das sich unfers g. H. Marggraff Johansen Rächte bemühen wollen, das S. f. G. den arrestirten und aufgehaltenen in Ansehung ihres erlittenen Schadens etwan ein Jahr lang freihung des Zolls geben wolten. Zum vierten, das die Gerichte zu Custrin im Beysein der Hertzoge zu Pommern Rächte, so auf ansuchen S. F. G. darzu verschrieben sollen werden, verhört und die acta im Gericht übersehen, und wo befunden, das das Urtel dermassen, wie angezeigt, verlaudet, das von Unfern g. H. Marggraff Johansen nach Gelegenheit eingesehen und mit der Straff gebührlich gegen sie erzeigen wolte; wo aber solche nicht zubefinden und also eine Verfälschung desselbigen Urtels den Hertzogen zugeschiekt vermarckt, das die Hertzogen Unfern gnädigen Herrn Marggraff Johansen wieder den fälscher gebührlichs Rechtens auch verhelfen wolte. Hegenholtzes supplication, so er an die hertzoge zu Pommern stellen hat lassen, haben Unfers G. H. Marggraff Johansen Rächte mit sich genommen, die an Ihre f. G. unterthäniglich zugelangen, damit ihne S. f. G. zu seiner Entschuldigung oder zu Verhör der Sachen komen, oder S. f. G. Unfern G. H. hertzog Barnim zu Pommern derhalben freundlich wolte beantworten lassen. Der Verbötenen Zufuhr des Getreyds aus Pommern in die Newmark tragen die Rahte kein wissen, wollen aber daran seyn, wo das Land geschlossen, das es vermöge der Verträge wiederum geöffnet werde. In gleichnus sol es von unfern G. H. Marggraff Johansen auch also gehalten werden. Wieder den thäter, so im Amt Schivelbein ein todtschlag begangen, sol der Landvogt Recht verhelfen, auch Unfern G. H. Marggraffen Johansen wieder Heinrich Manduel, so den thäter zur Unbilligkeit geleitet, das Recht frey und offen stehen. Nachdem alle diese Artickel, wie oben gemelt, ausgenommen die Landgrentzen, uf hinder sich tragen angenommen, ist beret, das ihre f. G., als unfere g. F. und H., Marggraff Johans, Barnim, auch Hertzog Philips zu Pommern, einander solcher artickel halben, was ihren f. G. davon gefällig, zwischen dato uf purificationis Mariae schierft freundlich wolten beantworten und zuschreiben. Und im fall, das einer oder mehr artickel uf obgemelte fürschlage nicht verglichen oder von ihren f. G. angenommen möchten werden, sol nicht weniger der tag mit der Landgrentzen fortgängig bleiben, und welche Artickel noch zu vergleichen verbleiben, der sol, wenn man dahin zu Befichtigung der Landgrentz kommt, gehandelt und zu endlicher Richtung gebracht, auch des bisher betagten und ausstehenden Bischöflichen Zehends halben gehandelt und entschieden werden. Der Chur- und Fürstlichen Rächte seynd gewesen Bartold Flanss, Hauptmann zu Newen Angermünde, Er Caspar Widerstatt, Licentiat von wegen des Churfürsten zu Brandenburg, Claus von Schönbeck, Hofmarschalk, Er Heinrich von Pack, Hauptmann zu Cotbus und Beitz, und Frantz von Nauman, Cantzler von wegen Marggraff Johansen zu Brandenburg, wolff Borcke, Bartolomeus Schwab,

Baltzer von Walde und Niclas von Klempzen, Pomrische Marschalck, Cantzler und Secretarien. Actum Königsberg, dinstags nach Barbare anno etc. XLII.

Aus der Dickmannschen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitätsbibliothek.

2577. Kurfürst Joachim erlaubt dem Hans von Rotenhan den Hof zu Reitersbrun mit einem Hofe zu Eichelberg zu vertauschen, am 25. August 1545.

Wir Joachim, Churfurft etc., Bekennen etc., Das vnser lieber getrewer Hans von Rotenhan zu Reitweinsdorf vns vnttertheniglich furbracht und berichtet, Wie er wegen des Hofes zu Reitersbrun, so er von vns zu Lehen tregt, mit Burgermeister vnd Rath der Stadt Ebera vmb entstandener jrfall, vf vntterhandlung des Erwidigen in Gott, vnfers lieben Herrn vnd freunds, Herrn Conrads, Weiland Bischoffen zu Wurtzburg etc., sich in Handlung eingelassen vnd denselben Hof wechselsweis vmbgesetzt und vorandert, Also das er Burgermeistern vnd Rath der Stadt Ebera denselben Hof mit aller zugehorung vnd gerechtickait eygenthumblich eingereumbt vnd abgetreten, vnd an stat desselben des Rathes zu Ebera vnd jres Hospitals Hof zu Eychelberg an sich bracht vnd angenommen, Laut daruber vfgerichten vnd voltzogen vortragbrief, So er vns furgelegt, Daruf bittlich und anrufflich angelangt, in solchen Wechsel vnd voranderung auch zuwilligen, Welcher seiner bitt wir diffals stat gegeben vnd demnach in die ergangne vortragshandlung vnd bescheenen wechsel der oben ermelten zweyen Hofe Als der Lehenherr gewilligt, Auch die Lehen-schafft, So wir am Hofe zu Reitersbrun gehabt, hiermit vorlassen vnd Burgermeister vnd Rath der Stadt Ebera vnd jren nachkomen eygenthumblich zustellen vnd vbergeben, Alles in Crafft ditz Briefs vnd sonder geuerde. Zuurkunt Datum Coln an der Sprew, Dinstags nach Bartholomei, Anno etc. XLV.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 260.

2578. Verhandlungen Brandenburgischer und Pommerischer Räte zu Prenzlau über den Zoll und das Brückengeld zu Güttrin, Landsberg an der Warthe und Anderes, vom 1. Dezember 1545.

Nachdem die durchlauchtigste unnd durchlauchte Hochgebornen fürsten unnd Herrn, Herr Joachim, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfurft, unnd herr Johans, Gebrüder, beyde Marggraffen zu Brandenburg, und denn herr Barnim unnd herr Philipps, Gevettern, alle herzoge zu Stettin, Pom-